



## **Statuten BPW Switzerland, Club Oberaargau vom 18. März 2026**

---

### **I GRUNDSÄTZLICHES**

#### **Artikel 1 Name, Dauer, Sitz**

Unter dem Namen „BPW Switzerland, Club Oberaargau“ (in der Folge kurz „Club“ genannt) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist Mitglied des Verbandes „BPW Switzerland Swiss Federation of Business and Professional Women“ (BPW Switzerland).

Der Sitz des Clubs befindet sich in Langenthal.

#### **Artikel 2 Zweck**

Der Club bezweckt die Förderung der Berufs- und Geschäftsfrauen in beruflicher, kultureller und staatsbürgerlicher Hinsicht, die Förderung des Netzwerkes sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen. Der Club kann sich lokalen oder schweizerischen Organisationen mit ähnlichen Zwecken anschliessen. Der Club beteiligt sich aktiv an der Verwirklichung des Zwecks von BPW Switzerland und kann mit weiteren Organisationen mit ähnlichem Zweck zusammenarbeiten. Der Club ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **II MITGLIEDSCHAFT**

#### **Artikel 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt als Mitglied. Sie endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.

#### **Artikel 4 Mitglieder**

Als Mitglieder können in den Club aufgenommen werden: Frauen, die sich aktiv für die Ziele des Clubs einsetzen und

- 4.1 in beruflich verantwortungsvoller, leitender Stellung tätig sind;
- 4.2 eine freie akademische, künstlerische oder gleichwertige Tätigkeit ausüben;
- 4.3 in einem öffentlichen Amt stehen oder eine karitative Aufgabe erfüllen, welche einer verantwortungsvollen, beruflichen Tätigkeit gleichzusetzen ist;
- 4.4 sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung im Hinblick auf eine Tätigkeit gemäss den Kriterien 4.1 bis 4.3 befinden;
- 4.5 vorübergehend nicht im Berufsleben stehen und eines der Kriterien 4.1 bis 4.3 erfüllen.

Die Zahl der im Zeitpunkt der Aufnahme nicht Berufstätigen darf ein Viertel des Mitgliederbestandes nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Mitglieder im Ruhestand. Möglichst verschiedene Berufsgattungen sind erwünscht und sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Mitglieder bis zum Alter von 35 Jahren gehören automatisch zu den Young BPW. Die Zugehörigkeit zu den Young BPW endet Ende des Jahres, in dem das Mitglied das 35. Altersjahr erreicht hat.



#### **Artikel 5      Pflichten der Neumitglieder**

Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr von CHF 150.- zu entrichten und ein Einführungsreferat zu halten.

Sie sollen nach Möglichkeit innerhalb der ersten zwei Jahre an mindestens einem nationalen oder internationalen Anlass teilnehmen.

#### **Artikel 6      Allgemeine Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Jahresgebühr zu entrichten, sich dem Club seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend im Sinne des Clubzweckes zur Verfügung zu stellen und zu gegebener Zeit für mindestens eine Amtsdauer aktiv im Vorstand mitzuwirken.

#### **Artikel 7      Pflicht der Mitglieder zur Teilnahme an Anlässen**

Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an den Anlässen des Clubs teilzunehmen und sich für Club-Anlässe innert den bei der Veranstaltung vorgegebenen Fristen an- oder abzumelden.

Wenn ein Mitglied oder Gast nach dem Anmeldeschluss absagt oder trotz Anmeldung nicht erscheint, muss die Person die Kosten für den Anlass übernehmen, falls diese der Vereinskasse berechnet werden. In diesem Fall erhält die Person eine Rechnung vom Club.

#### **Artikel 8      Aufnahme**

Interessentinnen, die die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllen, müssen durch ein Clubmitglied des BPW Schweiz zur Aufnahme in den Club empfohlen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Vorstand regelt das Aufnahmeverfahren in einem separaten Reglement. Mehrfachmitgliedschaften sind möglich. Wer bereits Mitglied eines BPW Clubs ist, wird ohne weitere Formalitäten in den Club Oberraargau aufgenommen.

#### **Artikel 9      Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes kann auf das Ende eines Kalenderjahres jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an die Präsidentin oder eine der Co-Präsidentinnen erfolgen.

#### **Artikel 10      Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen oder die Interessen des Clubs verletzen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied wird orientiert. Der Vorstand vereinbart mit ihm rechtzeitig und schriftlich einen Termin. Nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und Diskussion mit ihm beschliesst der Vorstand in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet.

#### **Artikel 11      Stellung ausgeschiedener Mitglieder**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.



### **III ORGANISATION**

#### **Artikel 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Delegierten;
- d) die Revisionsstelle

#### **Artikel 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs und besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden.

An der Mitgliederversammlung können nur ordentlich traktandierte Geschäfte behandelt werden. Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt, hat der Vorstand innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wird im Normalfall physisch vor Ort durchgeführt. Andere Ersatzformen der Durchführung sind ebenfalls möglich und zulässig, unter anderem sämtliche digitale/elektronische und/oder schriftliche Formen der Durchführung. Zulässig sind auch sog. «hybride» Versammlungen, also Mischformen zwischen den erwähnten Arten der Durchführungen. Die Form der Durchführung wird in der Regel mit dem Versand der bereinigten Traktandenliste bekanntgegeben.

#### **Artikel 14 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin oder der Co-Präsidentinnen;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Voranschlages und damit verbunden des Mitgliederbeitrages;
- f) Beschlussfassung und Festsetzung von Eintrittsgebühren sowie von eventuellen ausserordentlichen Beitragsleistungen der Mitglieder;
- g) Wahl der Präsidentin oder einer der beiden Co-Präsidentinnen, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- h) Genehmigung der Statuten und des Spesenreglements und deren Änderungen;
- i) Beschlussfassung über den Anschluss an lokale oder schweizerische Organisationen mit ähnlichem Zweck;
- j) Auflösung des Vereins;
- k) Behandlung von und Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.



### **Artikel 15 Wahlen und Beschlüsse**

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet das offene Handmehr, sofern die Versammlung nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Interessentinnen haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### **Artikel 16 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder der Co-Präsidentinnen konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Kein Mitglied kann dem Vorstand länger als sechs aufeinanderfolgende Jahre angehören, es sei denn, es übernehme das Amt der Präsidentin oder einer Co-Präsidentin für eine Amtsdauer. Die Amtszeiten der Co-Präsidentinnen müssen nicht übereinstimmen.

Der Vorstand

- a) vertritt den Verein nach aussen;
- b) leitet die Vereinstätigkeit;
- c) bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor;
- d) erstellt ein Budget und ist für die Finanzbeschaffung verantwortlich;
- e) legt die Gebühren für Interessentinnen und Gäste fest;
- f) legt an der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die von der Rechnungsrevisorinnen geprüfte Jahresrechnung vor.

Der Vorstand fasst über alle Angelegenheiten Beschluss, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **Artikel 17 Unterschriftsberechtigung**

Die Präsidentin oder eine der Co-Präsidentinnen zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Kassierin führt Einzelunterschrift über Bank- und Postcheckkonto.

### **Artikel 18 Delegierte**

Der Vorstand bestimmt die Delegierten gemäss den Statuten des Zentralverbandes BPW Switzerland.

Die Co-Präsidentinnen sind von Amtes wegen während ihrer ganzen Amtszeit Delegierte. Die Delegierten lassen sich im Falle der Verhinderung aus wichtigen Gründen an der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes vertreten.

### **Artikel 19 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.



#### **IV FINANZMITTEL DES VEREINS**

##### **Artikel 20 Finanzierung**

Zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen in der Regel folgende Finanzquellen:

- a) die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen;
- b) die Einnahmen aus den Interessentinnen- und Eintrittsgebühren;
- c) die Einnahmen aus den Gebühren bei fehlender oder verspäteter Abmeldung;
- d) die Einnahmen aus allfälligen Gebühren für Gäste an den Anlässen;
- e) der Ertrag aus freiwilligen Beiträgen;
- f) der Ertrag aus dem Vereinsvermögen;
- g) die Erträge aus Produkten und Werbung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

##### **Artikel 21 Mitgliederbeitrag**

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 500.--.

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages bis spätestens Ende März des Geschäftsjahres verpflichtet.

#### **V VERSCHIEDENES**

##### **Artikel 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

##### **Artikel 23 Gäste**

Der Vorstand kann ein Reglement über die Teilnahme von Gästen an Anlässen erlassen.

##### **Artikel 24 Datenschutz**

Der Club führt ein Verzeichnis aller Mitglieder. Das Verzeichnis enthält die folgenden Angaben: Vorname, Name, lediger Name, Beruf, Adressen, Clubzugehörigkeiten, Jahrgang. Innerhalb des Clubs dürfen die Mitgliederdaten den Mitgliedern bekannt gegeben und zum persönlichen Gebrauch herausgegeben werden. Der Club ist ermächtigt, Mitgliederdaten an Dritte und an Mitglieder zu kommerziellen Zwecken, gemäss dem Datenschutzreglement von BPW Switzerland herauszugeben. Der Club kann im Sinne des Clubzweckes für den internen Gebrauch weitere Daten über die Clubmitglieder erfassen. Der Vorstand legt dies gegebenenfalls in einem Reglement fest.

##### **Artikel 25 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gleichzeitig wird über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt.



**BPW SWITZERLAND**  
Business & Professional Women

### **Artikel 26     Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 18. März 2026 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten in der Fassung vom 23. März 2022.

Die Präsidentin:

*Barbara Riser*

Die Protokollführerin:

*Sabine Teubner*